

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

a) Allgemeine Geltung

Für die Benutzung der DKV Card(s) – auch der nachträglich bestellten – sowie im Übrigen zur umfassenden Regelung der Geschäftsbeziehung zwischen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Vogelsanger Weg 49, 40470 Düsseldorf, Deutschland (DKV) und dem DKV Kunden gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des DKV Kunden werden nicht anerkannt. Auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung weiter. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

b) Geltung auch für andere, besondere DKV Cards

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die DKV Co-branded Card(s), DKV Selection Card(s), DKV Via Card(s) oder andere vom DKV bereits oder künftig herausgegebene Cards, soweit sie nicht den gegebenenfalls hierfür bestehenden oder künftig vereinbarten besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Cards widersprechen. Insoweit treten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinter den besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zurück.

c) Änderungen

Über Änderungen dieser Bedingungen wird der DKV den DKV Kunden schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder sonst mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung als solche. Die schriftliche Unterrichtung kann auch auf den Rechnungen erfolgen. Sofern der DKV Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird der DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

2. Begründung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem DKV Kunden wird begründet, wenn der Antragsteller auf seinen DKV Card-Antrag, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits beiliegen, ein Bestätigungsschreiben des DKV erhält, mit dem dieser den Antrag annimmt und dem DKV Kunden eine oder mehrere DKV Card(s) übersendet. In dem Bestätigungsschreiben räumt der DKV dem DKV Kunden einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein. Der eingeräumte Verfügungsrahmen und das Zahlungsziel werden Vertragsbestandteil.

3. Lieferungen und Leistungen (Einsatzzweck der Karte)

a) Einsatz im In- und Ausland

aa) Die DKV Card berechtigt den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, bei den vertraglich dem DKV angeschlossenen DKV Servicepartnern im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Bezug von Waren oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann bei DKV Selection Card(s) durch eine vom DKV Kunden gewählte Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC), die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden (vgl. nachfolgende Ziff. 6. b)). Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der DKV Card kann der DKV Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der DKV Card zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.

bb) Die Lieferungen und Leistungen erfolgen entweder im Namen und für Rechnung des DKV oder im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners.

cc) Erfolgen die Lieferungen und Leistungen im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners, so vermittelt der DKV das Leistungsangebot des DKV Servicepartners, vergütet im unwiderruflichen Auftrag des DKV Kunden dem DKV Servicepartner, der die DKV Card akzeptiert hat, die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung und erwirbt sie. Der DKV Kunde ist verpflichtet, dem DKV diesen Forderungsbetrag zuzüglich des in Ziffer 10. b) genannten Entgelts zu erstatten (siehe im Einzelnen Ziffer 10. d)).

b) Einsatz speziell in Italien

aa) Sofern der DKV mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt die DKV Card den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Der DKV Kunde wird vom DKV über das Bestehen von Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten über die Website des DKV www.dkv-euroservice.com informiert. Die generelle Tatsache erfolgter Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem DKV Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom DKV Kunden über die Website des DKV abgerufen werden können. Die Lieferungen bzw. Dienstleistungen werden dem DKV Kunden unmittelbar vom DKV mit den in Ziffer 10. a) und b) genannten Preisen und Entgelten in Rechnung gestellt.

bb) Für alle anderen in Italien über die DKV Card bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen gilt vorstehende Ziffer 3. a) cc).

4. Abnahmefreiheit, Lieferfreiheit und Pflichten des DKV

a) Abnahmefreiheit des Kunden

Für den DKV Kunden besteht keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der DKV Lieferungen und Leistungen oder zur Abnahme bestimmter Mengen.

b) Lieferfreiheit des DKV und seiner Servicepartner

Umgekehrt besteht kein Lieferzwang des DKV oder seiner Servicepartner, solange im Einzelfall noch kein Einzelvertrag über eine Lieferung oder Leistung zwischen dem DKV Kunden und dem DKV oder dem DKV Servicepartner zustande gekommen ist. Insbesondere können bei Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten, technischen Problemen oder Änderungen des Netzes der DKV Servicestellen oder bei Einstellung einzelner Leistungen keine Ansprüche gegen den DKV geltend gemacht werden.

c) Pflichten des DKV

aa) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, schuldet der DKV die Erfüllung des Vertrages nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ggf. unter den Einschränkungen, die der DKV Servicepartner als Vertreter des DKV beim Vertragsschluss mit dem Kunden individuell oder durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart hat. **Der DKV Servicepartner ist in keinem Fall berechtigt, mit Wirkung für den DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs des betreffenden Einzelvertrages und/oder Abweichungen von diesen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV zu vereinbaren.**

bb) Bei Einzelverträgen, die zwischen dem DKV Kunden und dem DKV Servicepartner in dessen eigenem Namen geschlossen werden, übernimmt der DKV in Bezug auf dieses einzelne Schuldverhältnis keine Pflichten auf Seiten des Servicepartners. Gegenüber dem DKV Kunden ist der DKV in diesem Fall nur dazu verpflichtet, dem DKV Servicepartner, der die DKV Card akzeptiert hat, die aus dem Geschäftsvorfall entstandene Forderung gemäß Ziffer 3. a) cc) Satz 1 zu vergüten und die Abrechnung im Übrigen gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere Ziffer 10.) abzuwickeln.

5. Verantwortlichkeit des DKV (Haftungsmaßstab)

a) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, sowie innerhalb der durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Geschäftsbeziehung insgesamt hat der DKV grundsätzlich nur Verschulden, d. h. Vorsatz und Fahrlässigkeit (einschließlich Vorsatz und Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen), nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 15. und 16. zu vertreten; eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht, sofern nicht der DKV Servicepartner beim Vertragsschluss im Namen des DKV ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, das zu einer verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder sich aus den nachfolgenden Ziffern 15. oder 16. eine verschuldensunabhängige Haftung ergibt.

b) Keine der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Leistungsbeschreibungen ist als eine vom DKV übernommene Garantie zu verstehen; der DKV übernimmt auch sonst keinerlei Garantie. Der DKV übernimmt im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung als solcher auch kein eigenes Beschaffungsrisiko (siehe insbesondere Ziffer 4. b); für unmittelbar mit dem DKV geschlossene Einzelverträge gilt nachfolgende lit. d).

c) Bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, sind die DKV Servicepartner nicht berechtigt, mit Wirkung für den DKV Garantien zu übernehmen (siehe auch vorstehende Ziffer 4. c) aa) Satz 2).

d) Übernimmt der DKV oder ein DKV Servicepartner beim Abschluss eines solchen Einzelvertrages im Namen des DKV ausnahmsweise ein Beschaffungsrisiko (insbesondere beim Verkauf oder sonstiger Zusage der Lieferung einer nicht vorrätigen Gattungssache), so steht dies stets unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung des DKV bzw. des DKV Servicepartners. Ein insoweit etwa übernommenes Beschaffungsrisiko beschränkt sich zudem immer auf das Vermögen zur Leistung als solches; es bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache.

6. Kartenarten, Kartenbindung und Nutzungsberechtigung

Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, wird in ihnen der Begriff „DKV Card“ und „Karte“ jeweils als Oberbegriff für die nachfolgend jeweils beschriebene DKV Fahrzeug Card, DKV Selection Card und DKV Firmen Card sowie die in Ziffer 1. b) genannte DKV Via Card und andere vom DKV bereits oder künftig herausgegebene Cards verwendet.

a) DKV Fahrzeug Card

Die DKV Fahrzeug Card (vorstehend und im Folgenden meist kurz als „DKV Card“ oder „Karte“ bezeichnet) ist gebunden an ein einzelnes, dem DKV mitgeteiltes Kraftfahrzeug des DKV Kunden einschließlich eines Aufhänger oder Anhängers. Das berechtigte Kraftfahrzeug ist durch das aus der DKV Card ersichtliche amtliche Zulassungskennzeichen ausgewiesen.

b) DKV Selection Card

Der DKV gibt außerdem die DKV Selection Card heraus, die dem DKV Kunden die gezielte Wahl bestimmter Lieferungen und/oder Leistungen ermöglicht, die er mit der DKV Selection Card bargeldlos erwerben oder in Anspruch nehmen will. Die vom DKV Kunden getroffene Wahl wird durch Piktogramm, Zahlenleiste und Angabe einer Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC) auf der Karte kenntlich gemacht. Das berechtigte Fahrzeug ist durch das aus der DKV Selection Card ersichtliche amtliche Zulassungskennzeichen ausgewiesen.

c) DKV Firmen Card

Der DKV gibt daneben einzelne DKV Firmen Cards heraus, die statt des amtlichen Zulassungskennzeichens eine gesonderte Bezeichnung ausweisen. DKV Firmen Cards können für alle auf den DKV Kunden zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die zugehörigen Anhänger und Auflieger genutzt werden. Das berechtigte Kraftfahrzeug ist durch die Übereinstimmung des amtlichen Zulassungszeichens mit der aus der DKV Card ersichtlichen DKV Kundenbezeichnung ausgewiesen.

d) Mietfahrzeuge

Die DKV Fahrzeug Cards, DKV Firmen Cards und DKV Selection Cards können für Kraftfahrzeuge genutzt werden, die von dem DKV Kunden gemietet wurden. In diesem Fall ist der Mietvertrag mitzuführen und den DKV Servicestellen vorzulegen.

- e) **Kennzeichenwechsel, Beschädigung, Stilllegung**
Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel sowie Beschädigungen der DKV Card sind dem DKV unverzüglich mitzuteilen. Der DKV Kunde erhält kurzfristig eine aktuelle DKV Card im Austausch.

Die DKV Card eines stillgelegten Kraftfahrzeuges ist unverzüglich an den DKV zurückzugeben, auch im Fall der vorübergehenden Stilllegung, wenn diese voraussichtlich einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten wird.

- f) **Nutzungsberechtigung**
Die Nutzung der DKV Card durch andere Personen als den DKV Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen oder gemieteten Kraftfahrzeuge ist grundsätzlich nicht gestattet.
- g) **Benennung der Nutzungsberechtigten**
Der DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der DKV Kunde die DKV Card(s) zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftsproben überlassen werden.
- h) **Subunternehmer**
Im Einzelfall kann der DKV auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem DKV Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, DKV Fahrzeug Cards oder DKV Selection Cards dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung einer DKV Card an einen Subunternehmer haften der DKV Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch.
- Die Haftung kann von dem DKV Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV Kunden und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung an den DKV oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe der DKV Card an den DKV.

- i) **PIN-Code**
Wird an den DKV Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden.
- j) **Kartenmissbrauch**
Die unbefugte Nutzung der DKV Card kann als Betrug gemäß § 263 StGB oder als Kreditkartenmissbrauch gemäß § 266b StGB mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden.

7. Kartennutzung

- a) **Vorlage der Karte; Prüfung**
- aa) Bei der Nutzung der DKV Card sind den DKV Servicestellen jeweils die DKV Card und ggf. – stets in den Fällen der Ziffer 6. c) und d) – daneben der amtliche Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs und der Mietvertrag vorzulegen.
- bb) Die DKV Servicepartner können die Berechtigung des Inhabers der DKV Card prüfen; sie können die Lieferungen und Leistungen ablehnen und die DKV Card einziehen, falls die vorgelegte DKV Card unbefugt genutzt werden sollte, verfallen oder gesperrt ist.
- b) **Belastungsbeleg und Belegprüfung**
Bei der Belieferung oder bei dem Bezug einer Werk- oder Dienstleistung wird in der Regel mittels der DKV Card und/oder einer technischen Einrichtung ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. Der Belastungsbeleg/Lieferschein ist, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der DKV Card zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer der DKV Card zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftsprüfung durch die DKV Servicestellen nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.
- c) **Beleglose Nutzung; Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage**
Bei bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten DKV Servicestellen wird aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt. In diesen Fällen erfolgt die Nutzung der DKV Card durch vorschriftsmäßige Benutzung des Kartenterminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Bei weiteren bestimmten vollständig oder teilweise automatisierten DKV Servicestellen, etwa einigen Maut-Strecken, erfolgt die Inanspruchnahme der Leistung des DKV oder seines Servicepartners statt durch Vorlage der Karte allein durch vorschriftsmäßige Benutzung der vorgesehenen technischen Einrichtung (etwa Telepass); bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV durch Angabe des Kundennamens und der Kundennummer.
- d) **Nutzung der DKV Card im Vereinigten Königreich**
Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen von DKV Kunden im Vereinigten Königreich in Anspruch genommen, so ist der DKV Kunde verpflichtet, der DKV Servicestelle die DKV Card vor der Inanspruchnahme dieser Lieferungen oder Leistungen zu zeigen. Der DKV behält sich das Recht vor, stichprobenweise Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bedingung durchzuführen. Der DKV Kunde erkennt an, dass alle Lieferungen und Leistungen, die im Vereinigten Königreich von einer DKV Servicestelle ausgeführt werden, im Namen und für Rechnung des DKV getätigt werden.

8. Verwahrung und Rückgabe der Karte

Die DKV Cards bleiben im Eigentum des DKV. Sie sind von dem DKV Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig – insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug – zu verwahren. Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die DKV Cards unaufgefordert sofort an DKV herauszugeben, und zwar in zwei Teile zerschnitten. Der DKV Kunde darf die DKV Cards nicht zurückbehalten.

9. Kartenverlust und Haftung des DKV Kunden

- a) **Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen**
Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der DKV Card sind dem DKV unverzüglich unter Angabe der Umstände zu melden, die zum Abhandenkommen geführt haben. Eine polizeiliche Diebstahlanzeige ist an den DKV weiterzuleiten. Kommt die Karte einem Erfüllungsgehilfen des DKV Kunden abhanden, so ist er auf Verlangen zu benennen.
- b) **Haftung**
Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der DKV Card haftet der DKV Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen, wofür der

DKV Kunde beweispflichtig ist.

Der DKV Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der DKV Card dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass

- aa) der PIN-Code auf der DKV Card vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde,
- bb) die DKV Card nicht sorgfältig verwahrt wurde,
- cc) die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV weitergeleitet wurde oder
- dd) die DKV Card unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde.
- Der DKV Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die DKV Card überlassen hat, zu vertreten.

c) Freistellung

Der DKV stellt den DKV Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen der DKV Card frei, die nach Eingang der Diebstahl- oder Verlustmeldung beim DKV vorgenommen werden.

d) Wiederauffinden einer DKV Card

Eine als abhanden gekommen gemeldete DKV Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden. Eine etwaige Kartenverlust- und/oder Sperrgebühr kann zur Hälfte gegen die Rückgabe der DKV Card durch den DKV Kunden erstattet werden.

10. Preise, Entgelte, Zahlungsverpflichtung, Abrechnung und Rechnungsprüfung

a) Preise für die Waren und Werk- und Dienstleistungen als solche

Für die gelieferten Waren und die erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen als solche berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet der DKV jedoch auf der Grundlage der ihm selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise. Diese können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Tankstelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) für die Zahlung vor Ort (sei es bar oder unbar) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV berechnete Preis auch von dem Belastungsbeleg (Tankbeleg) ab, der dem Kunden gemäß Ziffer 7. b) erteilt wird und aus technischen Gründen nur den an der Tankstelle angegebenen Preis ausweisen kann.

b) Entgelte

aa) Für alle vom DKV Kunden durch die Nutzung der DKV Card gemäß Ziffer 7. in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen, gleich ob diese im Namen und für Rechnung des DKV oder im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners erfolgt sind, kann der DKV neben den in lit. a) genannten Preisen für die Waren und Werk- oder Dienstleistungen als solche zusätzliche angemessene Entgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge berechnen. Die vorgenannten und die nachfolgend unter lit. bb) bis dd) genannten Entgelte ergeben sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte. Die DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte wird dem DKV Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie jederzeit auf Anforderung hin übermittelt.

bb) Für die Überlassung der DKV Card kann der DKV ein regelmäßiges Entgelt (Kartengebühr) erheben. Dieses Entgelt wird dann durch gesonderte Mitteilung an den DKV Kunden mit Wirkung für die Zukunft festgesetzt.

cc) Für den grenzüberschreitenden Einsatz der DKV Card und/oder für sonstige im Zusammenhang mit einem Kartenverhältnis im In- und/oder Ausland erbrachten Leistungen kann der DKV gesonderte Entgelte berechnen.

dd) Für alle Aufwendungen, die dem DKV daraus entstehen, dass der DKV Kunde seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann der DKV gleichfalls angemessene Entgelte bestimmen (z. B. Kartenverlust oder -sperr-, Mahnungen oder Rücklastschriften). Dies gilt nicht, sofern weder dem DKV Kunden noch seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden zur Last fällt. Dem DKV Kunden bleibt der Nachweis niedrigerer Aufwendungen bzw. Schäden des DKV vorbehalten.

ee) Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die dem DKV bei Auslandsüberweisungen oder Scheckeinreichungen des DKV Kunden entstehen, kann der DKV vom DKV Kunden Erstattung der ihm berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der aktuellen DKV Liste der Service-Aufschläge und -Entgelte aufgeführt ist.

c) Anpassungsvorbehalt

Der DKV ist berechtigt, die Service-Aufschläge und -Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltpflichtige Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

d) Zahlungsverpflichtung des DKV Kunden

Der DKV Kunde ist verpflichtet, dem DKV alle Forderungen – bestehend aus den in lit. a) genannten Preisen nebst den in lit. b) genannten Entgelten – zu bezahlen, die durch berechtigte Nutzung der DKV Card gemäß Ziffer 7. entstanden sind bzw. erworben wurden, gleich ob die zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen auf dem Belastungsbeleg/Lieferschein angegeben und durch Unterschrift des Nutzungsberechtigten anerkannt sind oder die Forderung auf sonstige Weise durch berechtigte Nutzung der DKV Card oder Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage gemäß Ziffer 7. c) entstanden ist. Dies gilt auch, soweit der DKV Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe die DKV Card für private Zwecke eingesetzt oder sie vertragswidrig verwendet hat.

e) Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Ansprüche des DKV kann der DKV Kunde mit etwaigen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsvorfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung des DKV enthalten ist.

f) Fremdlieferungen und -leistungen

In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners geschlossen wird, ist der DKV Kunde nicht berechtigt, dem DKV die Einwendungen entgegenzuhalten, die der DKV Kunde gegenüber dem DKV Servicepartner aus der mit diesem bestehenden Vertragsbeziehung geltend machen kann. § 404 BGB gilt nicht. Reklamationen und Beanstandungen aus dem Verhältnis zwischen den DKV Kunden und dem DKV Servicepartner sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtungen des DKV Kunden gegenüber dem DKV.



g) Rechnungsstellung

Der DKV berechnet die Lieferungen und Leistungen laufend oder in Zeitabschnitten. Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. – insbesondere bei belegloser Nutzung – in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet der DKV die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des DKV Kunden ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des DKV Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. – soweit dies nicht möglich ist – nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist der DKV berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.

h) Rechnungsprüfung und Saldofeststellung

Der DKV Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV anzuzeigen.

Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des DKV Kunden unmöglich gewesen.

i) Beanstandung der Rechnung

Will der DKV Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den DKV Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.

Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt. Der DKV wird nach billigem Ermessen den bestrittenen Betrag nach Eingang der Anzeige vorläufig nicht geltend machen und etwa bereits erfolgte Zahlungen erstatten.

j) Prüfung der Beanstandung

Der DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihm vom DKV Kunden und vom betreffenden DKV Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen.

Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des DKV Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, von dem DKV Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. a) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 12. c) im Verzugsfall bleibt unberührt.

k) Lastschriftverfahren

Der DKV ist nach seiner Wahl berechtigt, sämtliche Leistungsentgelte im Wege der Abbuchung oder der Einzugsermächtigung einzuziehen. Der DKV Kunde ist auf Aufforderung verpflichtet, einen Abbuchungsauftrag oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

l) Änderung der Bankverbindung

Der DKV Kunde hat jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich dem DKV schriftlich oder per Telefax mitzuteilen.

11. Fälligkeitszinsen; Verzugsbeginn durch Überschreiten des Zahlungsziels

- Der DKV berechnet Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, höchstens jedoch 9,5 % per anno.
- Überschreitet der DKV Kunde das ihm in der Annahme seines DKV Card-Antrags eingeräumte und Vertragsbestandteil gewordene Zahlungsziel und den damit einhergehenden – zusätzlich auf der Rechnung vermerkten – Zahlungstermin, so gerät er ohne Mahnung in Verzug.

12. Verzugsfolgen; Verzugszinsen

- Gerät der DKV Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin sofort brutto für netto zu begleichen. Geht die Zahlung auf eine solche Rechnung nicht innerhalb von drei Tagen, nachdem der Kunde diese Rechnung erhalten hat und Verzug bezüglich der ersten Rechnung eingetreten ist (je nachdem, welches Ereignis später eingetreten ist), beim DKV ein, so gerät der DKV Kunde auch mit der Begleichung dieser anderen offenen Rechnung in Verzug.
- Der DKV Kunde hat dem DKV den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten der Inanspruchnahme von Rechtsanwälten, zu ersetzen.
- Der DKV berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- Ist der Schuldner mit der Bezahlung mehrerer Rechnungen in Verzug und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so werden die Schulden (Rechnungen) in der Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB getilgt; insbesondere werden, wenn einzelne Schulden tituliert sind, zunächst die nicht titulierten Schulden getilgt. Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet. Etwaige einseitige andere Tilgungsbestimmungen des DKV Kunden sind unbeachtlich.

13. Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigungsrecht des DKV

- Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigung der Geschäftsbeziehung durch DKV unter Einhaltung einer Frist**
Der DKV kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des DKV Kunden die Benutzung der DKV Card(s) untersagen, die DKV Card(s) bei den Servicepartnern sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zum DKV Kunden beenden (kündigen).
- Nutzungsuntersagung, Kartensperre und Kündigung der Geschäftsbeziehung durch DKV aus wichtigem Grund**
Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller DKV Card(s) und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des DKV Kunden, für den DKV

unzumutbar ist, kann der DKV auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der DKV Card(s) untersagen, die DKV Card(s) bei den DKV Servicepartnern sperren und/oder die Geschäftsbeziehung zum DKV Kunden außerordentlich beenden (kündigen). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der DKV Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
- wenn der DKV Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18. oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der vom DKV gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- wenn es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der DKV Kunde hat dies nicht zu vertreten,
- wenn die Einzugsermächtigung oder der Abbuchungsauftrag widerrufen wird,
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des DKV Kunden beantragt wird,
- wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des DKV Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV gefährdet ist,
- wenn eine DKV Card unbefugt an Dritte weitergegeben wurde oder
- bei begründetem Verdacht, dass die DKV Card vertragswidrig benutzt wird.

c) Unterrichtung der DKV Servicepartner

Der DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der DKV Card(s) und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

d) Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen

Dem DKV Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der DKV Card(s) generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV, untersagt,

- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird,
- wenn er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist,
- wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder
- wenn die Geschäftsbeziehung gekündigt und eine etwaige Kündigungsfrist abgelaufen ist.

14. Eigentumsvorbehalt

Der DKV behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises und der übrigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

15. Gewährleistung

In den Fällen der Eigenlieferungen und -leistungen, also bei Einzelverträgen, die im Namen und für Rechnung des DKV geschlossen werden, haftet der DKV für die Mangelfreiheit nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; diese gelten auch dann, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert bzw. hergestellt (geleistet) wird oder die Leistung sonst nicht wie geschuldet erbracht wird:

- Die nachfolgenden, im Einzelnen unter lit. c) bis e) aufgeführten Gewährleistungs- und Leistungsstörungenrechte des DKV Kunden setzen voraus, dass dieser gelieferte Waren, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Erhalt untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies dem DKV oder seinem Servicepartner unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzeigt. Die Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt bzw. Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Tagen nach der Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax beim DKV oder seinem Servicepartner eingegangen ist. Das Vorstehende gilt für empfangene Werkleistungen sinngemäß.
- Ein Mangel liegt nicht vor bei branchenüblichen Abweichungen der gelieferten Ware von der Bezeichnung im Belastungsbeleg/Lieferschein. Sämtliche Mängelansprüche und Gewährleistungsrechte einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; für Schadensersatzansprüche gilt diese Einschränkung jedoch nicht, sofern und soweit der DKV gemäß nachfolgender lit. e) bb) (1) bis (3) und cc) zwingend haftet.
- Bei berechtigten Mängelrügen ist der DKV Kunde berechtigt, seine Ansprüche mit Unterstützung durch den DKV gegenüber dem betreffenden DKV Servicepartner geltend zu machen. Zu diesem Zweck tritt der DKV seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem DKV Servicepartner bereits jetzt an den DKV Kunden ab. Letzteres gilt jedoch nicht, wenn der DKV Kunde seine Ansprüche nicht gegenüber dem DKV Servicepartner, sondern gegenüber dem DKV geltend macht. DKV wird sich nach besten Kräften um eine den DKV Kunden zufrieden stellende Regelung von berechtigten Mängelrügen durch den betreffenden DKV Servicepartner bemühen.
- Unabhängig von vorstehender lit. c) gilt jedoch: Bei berechtigten Mängelrügen wird der DKV durch den betreffenden oder einen anderen DKV Servicepartner den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Der DKV bzw. sein Servicepartner wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei dem DKV bzw. seinem Servicepartner grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen sind, so kann der DKV Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
- Statt der in vorstehender lit. d) Satz 3 genannten Rechte bzw. – im Fall des Rücktritts – daneben kann der DKV Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Schadensersatzansprüche geltend machen, jedoch nur nach Maßgabe folgender Regelungen:
 - Bevor ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, hat der DKV Kunde – sofern nicht eine Fristsetzung nach dem Gesetz überhaupt entbehrlich ist – dem DKV oder seinem Servicepartner auch dann, wenn mit Nacherfüllungsversuchen bereits begonnen wurde, zunächst eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, verbunden mit einer Erklärung, aus der deutlich entnommen werden kann, dass der DKV Kunde nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen werde. Bei

Werkleistungen, insbesondere bei Reparaturen von Kraftfahrzeugen, muss die Frist mindestens 5 bis 14 Arbeitstage betragen, abhängig von den Umständen des Einzelfalls wie insbesondere der Komplexität der Werkleistung und der Verfügbarkeit der benötigten Teile.

- bb) Der DKV haftet für die Mangelfreiheit und die sonstige Erbringung der Leistung wie geschuldet (§§ 280, 281 BGB) nicht bei fehlendem Verschulden (wobei Verschulden seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen eigenem Verschulden gleichsteht); ein vom DKV oder von einem DKV Servicepartner im Namen des DKV etwa ausnahmsweise übernommenes Beschaffungsrisiko bezieht sich keinesfalls auf die Qualität (mangelfreie Beschaffenheit) der gelieferten oder im Rahmen einer Werkleistung eingebauten Sache (vgl. bereits Ziffer 5. d) Satz 2). Bei Verschulden haftet der DKV wie folgt:
- (1) Der DKV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der DKV Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des DKV, beruhen. Soweit dem DKV keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (2) Der DKV haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (3) Im Übrigen, d.h. bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten, haftet der DKV nicht für Sach- oder Vermögensschäden, insbesondere nicht für Sachschäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet der DKV auch nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- cc) Eine etwaige Haftung des DKV nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB bleibt von vorstehender Haftungsbeschränkung unberührt.
- f) Bei Einzelverträgen verjähren sämtliche Mängelansprüche einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- g) In den Fällen, in denen der Einzelvertrag im Namen und für Rechnung des DKV Servicepartners geschlossen wird, gilt ausnahmslos Ziffer 10. f).

16. Gesamthaftung

- a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 15. (insbesondere in lit. e)) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel oder einer sonst nicht wie geschuldet erbrachten Leistung liegen, wegen Verzögerung der Leistung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß den §§ 823 ff. BGB. Auch solche Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn des jeweiligen Anspruchs. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer oder läuft sie eher ab, so tritt der gesetzlich für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle des einen Jahres. Die hier bestimmte Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wenn der Schadensersatzanspruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des DKV oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- b) Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben unberührt.
- c) Unberührt bleibt auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und aus sonstiger Produzentenhaftung nach den §§ 823 ff. BGB.
- d) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem DKV ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des DKV.

17. Auskünfte; Mitteilungspflicht des Kunden bei Rechtsformänderungen u. Ä.

- a) Der DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Kreditauskunfteien und den dem DKV benannten Kreditinstituten einzuholen.
- b) Der DKV Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) dem DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18. Sicherheiten

- a) **Bestellung von Sicherheiten**
Der DKV kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung von Sicherheiten verlangen, die sein Risiko, insbesondere unter Berücksichtigung des dem

DKV Kunden eingeräumten Verfügungsrahmens, der Anzahl der zur Verfügung gestellten DKV Cards, der Branche, in der der DKV Kunde tätig ist, der über ihn eingeholten Auskünfte und sonstiger Risikobewertungsmaßstäbe, angemessen absichern. Der DKV kann die Bestellung einer solchen Sicherheit auch dann fordern, wenn er bei Begründung der Geschäftsbeziehung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hat.

b) Erhöhung von Sicherheiten

Der DKV kann die Erhöhung von gewährten Sicherheiten verlangen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung rechtfertigen, insbesondere wenn

- dem DKV Kunden ein erhöhter Verfügungsrahmen eingeräumt wird,
- der DKV Kunde den ihm eingeräumten Verfügungsrahmen überschreitet,
- es zu Lastschrift-Protesten kommt oder sonst Rechnungen bei Fälligkeit nicht beglichen werden, es sei denn, der DKV Kunde hat dies nicht zu vertreten,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des DKV Kunden nachteilig verändern oder zu verändern drohen, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, oder
- sich sonstige Risiken nach den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben erhöht haben.

Das Recht, hiernach eine Erhöhung der Sicherheiten zu verlangen, erlischt nicht dadurch, dass der DKV nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Voraussetzungen hiervon Gebrauch macht.

c) Fristsetzung für die Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten

Für die nachträgliche Bestellung einer Sicherheit gemäß lit. a) Satz 2 oder die Erhöhung einer Sicherheit gemäß lit. b) wird der DKV dem DKV Kunden eine angemessene Frist (in der Regel 14 Tage) einräumen. Beabsichtigt der DKV, von seinem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13. b) bb) Gebrauch zu machen, falls der DKV Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird er ihn zuvor hierauf hinweisen.

d) Barkautionen

Barkautionen werden verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, wird die Zinshöhe vom DKV nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktlage bestimmt. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit.

e) Bürgschaften und Garantien

Anstelle von Barkautionen nimmt der DKV – nach seiner freien Wahl – als Sicherheit auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten an, in denen der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet, auf erstes Anfordern zu zahlen.

19. Kündigungsrecht des DKV Kunden

Der DKV Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit der individuell vereinbarten Kündigungsfrist kündigen, bei Fehlen einer diesbezüglichen individuellen Vereinbarung auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Im Kündigungsfall dürfen die DKV Card(s) nicht weiter genutzt werden und sind außerdem umgehend an den DKV gemäß Ziffer 8. zurückzugeben; gegebenenfalls gilt beides erst ab Ablauf der vom Kunden gesetzten Kündigungsfrist.

20. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

21. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. Der DKV hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundenland geltende Recht zugrunde zu legen.

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf, soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen den DKV ausschließlich; für Klagen des DKV gegen den DKV Kunden gilt er wahlweise neben anderen gesetzlichen Gerichtsständen.

23. Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils übersandte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis des Kunden dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Stand: 03/2008

Die Ausfüllung und Unterzeichnung nachfolgender Unterschriftszeile, mit der das Einverständnis mit vorstehenden Geschäftsbedingungen dokumentiert wird, ist lediglich zur Begründung der Geschäftsbeziehung, nämlich bei Einreichung des DKV Card Antrags erforderlich. Spätere Änderungen und Neufassungen der AGB werden auch ohne Unterzeichnung des DKV Kunden wirksam; für sie gilt allein Ziffer 1. c).

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Firmenstempel